

Allgemeine
Versicherungsbedingungen (AVB)
zur Motorfahrzeugversicherung
smile.car – MOT 7.2



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen		3	Bestimmungen zur Kaskoversicherung		8
A	Vertragsformalitäten	3	47	Versicherte Gefahren und Schäden	8
1	Vorbereitung des Vertrages	3	47.1	Kollision	8
2	Zustandekommen des Vertrages	3	47.2	Feuer	8
3	Vertragsdokumente	3	47.3	Alpine Gefahren	8
4	Anzeigepflichtverletzung	3	47.4	Sturm, Hochwasser und Überschwemmung	8
5	Gefahrsveränderung	3	47.5	Tierkollision	8
6	Prämie	3	47.6	Marderbiss	8
7	Prämienzahlung	3	47.7	Hagelschlag	8
8	Prämienrückerstattung	3	47.8	Glasbruch	8
9	Dauer des Vertrages	3	47.9	Vandalismus	8
10	Vertragserneuerung	3	47.10	Diebstahl	8
11	Vertragsende	4	48	Versicherte Leistungen	8
12	Ruhen des Vertrages (Kontrollschilderdeponierung)	4	48.1	Entschädigungsart silver	8
13	Abtretung versicherter Leistungen	4	48.2	Entschädigungsart gold	9
14	Anwendbares Recht	4	49	Parkschaden	9
15	Risikoträger	4	49.1	Parkschaden silver	9
16	Vertragserfüllung und Gerichtsstand	4	49.2	Parkschaden gold	9
17	Kürzung und Rückgriff	4	50	Persönliche Effekten	9
18	Kürzungs- und Regressverzicht bei Grobfahrlässigkeit	4	50.1	Persönliche Effekten silver	9
18.1	Grobfahrlässigkeitsverzicht silver	5	50.2	Persönliche Effekten gold	9
18.2	Grobfahrlässigkeitsverzicht gold	5	51	Selbstbehalt	9
19	Mitteilungen	5	52	Prämienstufensystem	9
B	Vertragsinhalt	5	52.1	Bonusschutz silver	9
20	Versicherte Fahrzeuge	5	52.2	Bonusschutz gold	9
21	Ersatzfahrzeug	5	53	Vorgehen im Schadenfall	10
22	Wechselkontrollschilder	5	54	Begriffserläuterungen	10
23	Örtlicher Geltungsbereich	5			
24	Zeitlicher Geltungsbereich	5			
C	Deckungseinschränkungen	5	Bestimmungen zur Insassen-Unfallversicherung		10
C1	Haftpflichtversicherung	5	55	Versicherte Personen	10
25	Eigenschäden	5	56	Versicherte Gefahren	10
26	Strolchenfahrten	5	57	Versicherte Schäden	10
27	Motorsport	5	58	Versicherte Leistungen	10
28	Feuer, Explosion und Kernenergie	6	58.1	Heilungskosten	10
29	Gesetzliche Leistungen an Geschädigte, die beim Versicherungsnehmer zurückgefordert werden können	6	58.2	Rettungs-, Transport- und andere Kosten	10
C2	Kaskoversicherung	6	58.3	Taggeld	10
30	Betriebsschäden	6	58.4	Invalidität	11
C3	Gemeinsame Ausschlüsse der Kasko-, Insassen- Unfallversicherung und Assistance	6	58.5	Todesfallkapital	11
31	Motorsport	6	58.6	Mitgeführte Haustiere	11
32	Verbrechen und Vergehen	6	59	Leistungen für Pannen- und Unfallhelfer	11
33	Fehlende Bewilligung/Vereinbarung	6	60	Ergänzende Leistungsbestimmungen	11
34	Krieg	6	60.1	Doppelversicherung	11
35	Unruhen	6	60.2	Haftpflicht	11
36	Erdbeben, vulkanische Eruptionen und Veränderung der Atomkernstruktur	6	60.3	Anrechnung	11
37	Fahrzeugrequisition	6	61	Vorgehen im Schadenfall	11
C4	Insassen-Unfallversicherung	6	Bestimmungen zur Assistance		11
38	Unfall	6	62	Pannenhilfe, Abschleppen und Fahrzeugbergung	11
39	Unfallfremde Faktoren	6	63	Fahrzeugüberführung und Zollforderungen	11
40	Sitzplätze	7	64	Übernachtung der Insassen	12
41	Arzneimittel, Drogen, Chemikalien	7	65	Reisekosten	12
			66	Mietwagenkosten	12
			66.1	Mietwagenkosten silver	12
			66.2	Mietwagenkosten gold	12
			67	Ersatzteile	12
			68	Benachrichtigung von Personen	12
			69	Vorgehen im Schadenfall	12
Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung		7			
42	Versicherte Haftpflichtansprüche	7			
43	Versicherte Leistungen	7			
44	Selbstbehalt	7			
45	Prämienstufensystem	7			
45.1	Bonusschutz silver	7			
45.2	Bonusschutz gold	7			
46	Vorgehen im Schadenfall	7			

Der Einfachheit und Verständlichkeit halber verzichten wir in unseren Vertragsbedingungen darauf, männliche und weibliche Formen zu unterscheiden und verwenden die in Gesetz und Umgangssprache üblichen Ausdrücke. Trotzdem wenden wir uns selbstverständlich immer auch an alle Personen weiblichen Geschlechts.

A Vertragsformalitäten

1 Vorbereitung des Vertrages

Der Versicherungsnehmer bereitet den Vertrag aufgrund telefonischer Anfrage, Einsendung eines Antragscoupons oder über Internet und wahrheitsgemässer Beantwortung aller Fragen von smile.direct selber vor. Er erhält daraufhin die Police, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), allfällige Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) und die Prämienrechnung zugestellt. Den Versicherungsnachweis stellt smile.direct in Papier- oder elektronischer Form zur Verfügung.

2 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Aktivierung des Versicherungsnachweises beim Strassenverkehrsamt zustande. Dieser Vertrag kann folgende Versicherungsarten umfassen:

- Haftpflichtversicherung;
- Kaskoversicherung;
- Insassen-Unfallversicherung;
- Assistance;
- Kürzungs- und Regressverzicht bei Grobfahrlässigkeit.

Die vom Versicherungsnehmer gewählten Versicherungsarten, -varianten, -deckungen, -summen und Selbstbehalte sind in der Police vereinbart.

3 Vertragsdokumente

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind in der Police, den AVB und den allfälligen BVB geregelt.

Mit Aktivierung des Versicherungsnachweises beim Strassenverkehrsamt bestätigt der Versicherungsnehmer den Erhalt der Vertragsdokumente und insbesondere die Kenntnisnahme der darin enthaltenen Informationen bezüglich der versicherten Risiken, des Umfangs des Versicherungsschutzes, der geschuldeten Prämien und weiterer Verpflichtungen sowie der Laufzeit und Beendigung des Vertrages.

4 Anzeigepflichtverletzung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle mündlich oder schriftlich gestellten Fragen wahrheitsgemäss zu beantworten. Mit der Aktivierung des Versicherungsnachweises beim Strassenverkehrsamt bestätigt der Versicherungsnehmer insbesondere die Richtigkeit der Angaben auf der Police.

Hat der Anzeigepflichtige beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und die in den Policendokumenten deklariert ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist smile.direct berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Das Kündigungsrecht von smile.direct erlischt vier Wochen, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat.

Wird diese Motorfahrzeugversicherung durch Kündigung gemäss Art. 4, Abs. 2 aufgelöst, so entfällt auch die Leistungspflicht von smile.direct für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt und Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Soweit smile.direct die Leistungspflicht schon erfüllt hat, hat sie Anspruch auf Rückerstattung.

5 Gefahrsveränderung

Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche, in der Police deklarierte Gefahrstatsache und wird dadurch eine Gefahrserhöhung herbeigeführt, hat der Versicherungsnehmer dies smile.direct sofort mitzuteilen. Diese hat hierauf das Recht, den Vertrag an die geänderten Gefahrsmerkmale anzupassen.

Bei Gefahrsverminderung reduziert smile.direct den Umfang des Versi-

cherungsschutzes und die Prämie gemäss neuem Gefahrenumfang, jedoch, sofern die Mitteilung verspätet erfolgt, frühestens vom Zeitpunkt der Meldung des Versicherungsnehmers an.

Hat der Anzeigepflichtige die Veränderung einer erheblichen Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und die in den Policendokumenten deklariert ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so treten die gleichen Folgen ein, wie in Art. 4, Abs. 2 bis 4, beschrieben.

6 Prämie

Den Grundprämien liegen die in der Police aufgeführten Gefahrstatsachen zugrunde. Ist ratenweise Prämienzahlung vereinbart, so ist ein Ratenzuschlag zu entrichten. Noch nicht fällige Raten gelten als gestundet. Die Vertragsparteien verzichten auf die Einforderung von Saldi aus Prämienrechnungen unter CHF 10.

7 Prämienzahlung

Die erste und jede weitere Prämie wird innerhalb der auf der Rechnung vermerkten Zahlungsfrist fällig. Die Nichtbezahlung der Prämie innert dieser Frist hat die gesetzliche Mahnung zur Folge. Ab Versand der Mahnung ist die gesetzliche 14-tägige Frist zur Zahlung einzuhalten.

Verstreicht diese Frist, ohne dass die Prämie bei smile.direct eingeht, so ruht die Versicherungsdeckung. Leistungen an Geschädigte, die gemäss dem Strassenverkehrsgesetz direkt auszurichten sind, werden beim Versicherungsnehmer zurückgefordert.

smile.direct ist berechtigt, mit dem Mahnschreiben den Rücktritt vom Vertrag bei ungenütztem Ablauf der Mahnfrist zu erklären.

Auf Mitteilung an das Strassenverkehrsamt hin verfügt dieses den Rückzug der Kontrollschilder und des Fahrzeugausweises.

8 Prämienrückerstattung

Wird der Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgelöst, zahlt smile.direct den nicht verbrauchten Prämienteil zurück.

Kein Anspruch auf Prämienrückerstattung besteht:

- bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer aufgrund eines ersatzpflichtigen Teilschadenfalles im ersten Versicherungsjahr;
- wenn smile.direct zufolge Wegfall des Risikos die Versicherungsleistungen erbracht hat (Totalschadenentschädigung).

9 Dauer des Vertrages

Die Versicherungsdeckungen beginnen mit dem Zustandekommen des Vertrages gemäss Art. 2 dieser Bestimmungen und dauern bis zum Tag, der als Ablaufdatum auf der Police aufgedruckt ist. In der Regel ist dies ein Jahr.

10 Vertragserneuerung

Der Vertrag erneuert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht durch eine Vertragspartei mindestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist bei smile.direct eintreffen. Bei Vertragserneuerung ist eine neue Jahresprämie geschuldet.

Ändern sich während der Vertragsdauer die Prämienbemessungs- (Tarif) oder die Vertragsgrundlagen (AVB oder BVB), so ist smile.direct berechtigt, die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an zu verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragskonditionen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung seines Vertrages nicht einverstanden, so kann er ihn auf Ende des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des alten Versicherungsjahres bei smile.direct eintreffen.

11 Vertragsende

Der Vertrag endet mit dem Ablaufdatum, sofern fristgerecht gekündigt wurde.

Bei Neuregelungen des Vertrages und fristgerechter Kündigung durch den Versicherungsnehmer gemäss Art. 10, Abs. 3 endet der Vertrag per Ende des Versicherungsjahres.

Bei Gefahrsveränderung und nachfolgender Kündigung durch smile.direct innert 14 Tagen endet der Vertrag innerhalb von 4 Wochen nach Eintreffen der Rücktrittserklärung beim Versicherungsnehmer (oder beim neuen Halter).

Bei Kündigung durch smile.direct infolge verletzter Anzeigepflicht gemäss Art. 4 und 5 dieser Bestimmungen endet der Vertrag mit Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

Bei Kündigung im ersatzpflichtigen Schadenfall durch smile.direct endet der Vertrag 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer. Die Kündigung hat spätestens mit Auszahlung der Versicherungsleistungen zu erfolgen.

Kündigt der Versicherungsnehmer im gedeckten Schadenfall spätestens 14 Tage nach Kenntnisnahme der Auszahlung, so erlischt der Vertrag 14 Tage nachdem die Kündigung smile.direct mitgeteilt wurde.

Wechselt für das versicherte Fahrzeug der Halter (Halterwechsel) und wird ein neuer Versicherungsnachweis einer anderen Versicherungsgesellschaft aktiviert, so erlischt der Vertrag per Änderungsdatum des Strassenverkehrsamtes.

Bei Aktivierung eines neuen Versicherungsnachweises einer anderen Versicherungsgesellschaft bei Fahrzeugwechsel, Wiederinkraftsetzung nach Kontrollschilderabgabe von mindestens 14 Tagen, Wechselschildereröffnung oder Kantonswechsel erlischt der Vertrag per Änderungsdatum des Strassenverkehrsamtes.

Verlegt der Halter seinen Wohnsitz ins Ausland (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein), erlischt der Vertrag per Hinterlegung der schweizerischen Kontrollschilder, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Versicherungsjahres.

12 Ruhen des Vertrages (Kontrollschilderdeponierung)

Wenn die Kontrollschilder des versicherten Fahrzeuges beim Strassenverkehrsamt deponiert werden, ruht die Versicherung bis zur Wiedereinlösung mittels neuem Versicherungsnachweis von smile.direct. Die versicherten Risiken der Teilkaskodeckung bleiben für die Dauer der Kontrollschilderhinterlegung in Kraft. Schäden infolge Kollision sind weiter versichert, wenn sich diese nicht auf Strassen ereignen, die dem öffentlichen Verkehr offen stehen.

Der Sistierungsrabatt beträgt in der Versicherung für:

- Haftpflicht, Kürzungs- und Regressverzicht bei Grobfahrlässigkeit, Insassen-Unfall und Assistance 100%;
- Vollkasko 90%;
- Teilkasko 50%.

Sobald das Strassenverkehrsamt die Schilderdeponierung smile.direct meldet, wird die Rabattgutschrift – anteilmässig vom Deponierungsdatum bis zum nächsten Prämienverfall – mit einer allfällig noch zu zahlenden Prämie verrechnet oder zurückerstattet.

Wünscht der Versicherungsnehmer die Stilllegung sämtlicher im Vertrag festgelegten Deckungen, so hat er dies telefonisch oder schriftlich anzuzeigen. Diese Änderung erfolgt frühestens ab Meldung des Versicherungsnehmers.

13 Abtretung versicherter Leistungen

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche Zustimmung von smile.direct weder übertragen noch verpfändet werden.

14 Anwendbares Recht

Zur Anwendung dieses Vertrages dienen die Police, die AVB, allfällige BVB, das Schweizerische Strassenverkehrsgesetz (SVG) und das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

15 Risikoträger

Der Risikoträger dieser Motorfahrzeugversicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen.

Zuständig für diese Motorfahrzeugversicherung ist: smile.direct versicherungen (nachstehend smile.direct genannt), eine Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der Hertistrasse 25, 8304 Wallisellen.

16 Vertragserfüllung und Gerichtsstand

Der Risikoträger (gemäss Art. 15) muss seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag am schweizerischen Wohnsitz resp. Sitz des Versicherten oder des Versicherungsnehmers erfüllen.

Für gerichtliche Streitigkeiten steht dem Versicherten wahlweise der ordentliche Gerichtsstand oder sein schweizerischer Wohnsitz resp. Sitz zur Verfügung.

17 Kürzung und Rückgriff

Eine Leistungskürzung oder ein Rückgriff auf den Versicherungsnehmer oder die Versicherten ist dann möglich, wenn eine Leistungsablehnung oder -kürzung nach diesen Bestimmungen oder der schweizerischen Gesetzgebung rechtlich zulässig ist. Zum Beispiel wegen:

- Deckungseinschränkungen gemäss den Allgemeinen Bestimmungen, Abschnitt C;
- Missbrauch der Wechselkontrollschilder sowie gesetzes- oder vertragswidriger Verwendung der Kontrollschilder;
- Pflichtverletzung bei Vertragsabschluss (Anzeigepflichtverletzung gemäss Art. 4 dieser Bestimmungen);
- Vertragswidrigem Verhalten im Schadenfall;
- Grobfahrlässiger Verursachung des Schadenfalls.

Das Rückgriffsrecht umfasst die erbrachten Versicherungsleistungen, einschliesslich bezahlter Anwalts- und Gerichtskosten. Ein Rückgriff erfolgt auch nach Erlöschen dieser Versicherung bei Ansprüchen aufgrund der Internationalen Versicherungskarte oder ausländischer Pflichtversicherungen.

Im Rückgriffsfall sind erbrachte Leistungen innert 30 Tagen nach Mitteilung zurückzuzahlen. Nichtbezahlung hat nach einer Mahnung mit Frist von 14 Tagen das Erlöschen des gesamten Vertrages zur Folge. Das Rückgriffsrecht bleibt überdies vorbehalten.

18 Kürzungs- und Regressverzicht bei Grobfahrlässigkeit

smile.direct verzichtet auf das ihr vertraglich oder gesetzlich zustehende Kürzungs- resp. Regressrecht bei versicherten Ereignissen, die vom Versicherungsnehmer oder Lenker des in der Police bezeichneten Fahrzeuges grobfahrlässig herbeigeführt wurden.

Nicht auf ihr Kürzungs- resp. Regressrecht verzichtet smile.direct in Fällen, in denen der Lenker:

- das Ereignis in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand verursacht hat;
- sich vorsätzlich einer Blutprobe, Atemalkoholprobe oder einer anderen gesetzlich angeordneten Untersuchung entzieht oder widersetzt;
- zum Zeitpunkt des Schadenereignisses die zulässige Höchstgeschwindigkeit massiv überschritten hat. Als massive Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gilt in jedem Fall Art. 90 Abs. 4 SVG;
- zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses noch nicht 25 Jahre alt ist (Stichtag 25. Geburtstag) oder noch nicht 2 Jahre im Besitz des Führerausweises ist, welcher ihn zum Lenken des versicherten Fahrzeuges berechtigt;
- ein Verschulden am Diebstahl des Fahrzeuges zu tragen hat.

Je nach Vereinbarung in der Police gilt:

18.1 Grobfahrlässigkeitsverzicht silver

Der Kürzungs- und Regressverzicht gemäss Art. 18 gilt für die obligatorische Haftpflichtversicherung.

18.2 Grobfahrlässigkeitsverzicht gold

Der Kürzungs- und Regressverzicht gemäss Art. 18 gilt für alle in der Police abgeschlossenen Versicherungsarten (gemäss Art. 2).

19 Mitteilungen

Service- und Beratungsanfragen können smile.direct telefonisch, elektronisch oder schriftlich gestellt werden:

Service-Center: 0844 848 444 (24 h)	Korrespondenz:
Internet: www.smile-direct.ch	smile.direct versicherungen
E-Mail: info@smile-direct.ch	Hertistrasse 25
	8304 Wallisellen

Zusätzlich zu den oben genannten Kontaktmöglichkeiten steht für Schadenmeldungen und -anfragen sowie als Notfallzentrale für Leistungen aus der Assistance folgende Gratisnummer zur Verfügung:

Notfallnummer: 0800 848 488 (24 Stunden)

Schaden- und Notfälle sind sofort telefonisch oder elektronisch zu melden. Die weiteren Verpflichtungen der Versicherten im Schadenfall sind in diesen Bestimmungen bei den einzelnen Versicherungsarten und Deckungen geregelt. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, so erfolgt eine Leistungsablehnung oder -kürzung, ausser der Versicherte weist nach, dass der Schaden und seine Folgen dadurch nicht beeinflusst wurden.

B Vertragsinhalt

20 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind die in der Police bezeichneten Fahrzeuge.

21 Ersatzfahrzeug

Wird anstelle des versicherten Fahrzeuges ein Ersatzfahrzeug der gleichen Kategorie und Preisklasse verwendet, so gelten die gemäss der Police abgeschlossenen Versicherungen unter folgenden Voraussetzungen auch für das Ersatzfahrzeug:

- Die Bewilligung für den Betrieb des Ersatzfahrzeuges ist beim zuständigen Amt eingeholt worden;
- Das Ersatzfahrzeug verkehrt unter den in der Police genannten Kontrollschildern.

Wird das Ersatzfahrzeug während mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen verwendet, muss smile.direct benachrichtigt werden.

Ist die Kaskoversicherung abgeschlossen, gilt diese für das ersetzte Fahrzeug im Rahmen der Teilkascodeckung. Für Kollisionsereignisse dagegen nur noch, wenn sich das Schadenereignis nicht auf öffentlichen Strassen ereignet.

Wird das Ersatzfahrzeug nicht mehr verwendet oder das ersetzte Fahrzeug mit seinen Kontrollschildern wieder in Betrieb genommen, erlöschen die Versicherungen für das Ersatzfahrzeug.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Meldung an smile.direct oder wird die behördliche Bewilligung nicht eingeholt, so entfällt die Leistungspflicht im Schadenfall gegenüber dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen. Leistungen an Geschädigte, die gemäss dem Strassenverkehrsgesetz direkt auszurichten sind, werden beim Versicherungsnehmer zurückgefordert.

22 Wechselkontrollschilder

Bei Wechselkontrollschildern gilt die Versicherung für das Fahrzeug, an dem beide Schilder angebracht sind, in vollem Umfang. Für dasjenige ohne Kontrollschilder nur, soweit sich der Schadenfall nicht auf öffentlichen Strassen ereignet. Werden beide Fahrzeuge gleichzeitig auf öffentlichen Strassen verwendet, besteht für beide Fahrzeuge keine Leistungspflicht. Leistungen an Geschädigte, die gemäss dem Strassenverkehrsgesetz direkt auszurichten sind, werden beim Versicherungsnehmer zurückgefordert.

23 Örtlicher Geltungsbereich

Vorbehältlich besonderer Bedingungen deckt die Versicherung Schadenereignisse, die:

- in Europa gemäss dem jeweils aktuellen Deckungsbereich der Internationalen Versicherungskarte (Länder, die vom Abkommen suspendiert sind, gelten in jedem Fall als nicht versichert);
 - in den übrigen Mittelmeerrandstaaten;
 - in den Mittelmeerinselstaaten;
- verursacht werden.

Bei Transport über Meer wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort im Deckungsgebiet liegen.

24 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung deckt Schadenereignisse, die während der Vertragsdauer verursacht werden.

C Deckungseinschränkungen

Wenn die nachstehend genannten Umstände für die Mitfahrer erkennbar waren, oder bei der notwendigen Aufmerksamkeit hätten erkannt werden können, gelten für die Mitfahrer Ausschlüsse und Deckungseinschränkungen analog.

C1 Haftpflichtversicherung

25 Eigenschäden

Nicht versichert sind Ansprüche:

- des Halters, mit Ausnahme von Ansprüchen aus Personenschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach dem Strassenverkehrsgesetz verantwortlich ist;
- aus Sachschäden des Ehegatten des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Geschwister;
- für Schäden am versicherten Fahrzeug, am Anhänger, an geschleppten und gestossenen Fahrzeugen sowie für Schäden an den an diesem Fahrzeug angebrachten oder damit beförderten Sachen. Versichert sind jedoch Ansprüche für Gegenstände, die andere als die in dieser Ziffer genannte Geschädigte mit sich führen, namentlich Reisegepäck und dergleichen.

26 Strolchenfahrten

Nicht versichert sind Ansprüche von Personen, die das Fahrzeug entwendet haben oder für welche die Entwendung erkennbar war.

27 Motorsport

Kein Versicherungsschutz besteht bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, bei sämtlichen Fahrten auf Renn- oder Trainingsstrecken sowie bei Sportfahrlehrgängen.

Es besteht jedoch Versicherungsschutz in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, wenn der Veranstalter die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen hat. Im Ausland besteht Versicherungsschutz, wenn der Anspruch des Geschädigten unter schweizerisches bzw. liechtensteinisches Recht fällt.

28 Feuer, Explosion und Kernenergie

Sofern die Versicherungssumme auf mehr als CHF 5 Millionen festgesetzt worden ist, bleiben Schadenersatzleistungen, die durch Feuer, Explosion oder Kernenergie entstehen (Abs. 2 dieses Artikels bleibt vorbehalten) sowie für Schadenverhütungsleistungen zusammen auf CHF 5 Millionen pro Schadenereignis begrenzt.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie gehaftet wird.

29 Gesetzliche Leistungen an Geschädigte, die beim Versicherungsnehmer zurückgefordert werden können

Nicht versichert ist die Haftpflicht:

- a) der Fahrzeugführer, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen, oder der Fahrzeugführer mit Lernfahrausweis, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren; ferner von Personen, für die diese Mängel erkennbar waren;
- b) der Personen, die das ihnen anvertraute Fahrzeug für Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren;
- c) der Personen, die das Fahrzeug entwendet haben oder für welche die Entwendung erkennbar war;
- d) aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung;
- e) aus der Beförderung gefährlicher Güter im Sinne des Schweizerischen Strassenverkehrsrechts sowie aus der Verwendung von Motorfahrzeugen zu gewerbsmässigen Personentransporten oder zu gewerbsmässiger Ausmietung an Selbstfahrer, sofern nicht im Vertrag eine gegenseitige Vereinbarung (BVB) getroffen wurde.

Diese Einschränkungen gelten gegenüber den Geschädigten nur, wenn sie nach Gesetz zulässig sind.

C2 Kaskoversicherung

30 Betriebsschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden, im Besonderen auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges auf der Fahrstrecke oder auch Schäden durch das Ladegut (ausser im Anschluss an ein unter Kollisionsschäden versichertes Ereignis).

Schäden wegen Ölmanagements, Schäden infolge Fehlens oder Einfrierens des Kühlwassers und Schäden, die ausschliesslich die Batterie betreffen, sind ebenfalls nicht versichert.

C3 Gemeinsame Ausschlüsse der Kasko-, Insassen- Unfallversicherung und Assistance

31 Motorsport

Kein Versicherungsschutz besteht bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, bei sämtlichen Fahrten auf Renn- oder Trainingsstrecken sowie bei Sportfahrlehrgängen.

32 Verbrechen und Vergehen

Nicht versichert sind Schäden infolge vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen und dem Versuch dazu.

33 Fehlende Bewilligung/Vereinbarung

Es besteht keine Deckung, wenn dem Lenker des versicherten Fahrzeuges der gesetzlich vorgeschriebene Führerausweis oder die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt.

Nicht versichert sind Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind und Personen, die das ihnen anvertraute Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren.

Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung in der Police besteht kein Versicherungsschutz für Schäden anlässlich der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung sowie aus der Verwendung des Fahrzeuges zu gewerbsmässigen Personentransporten oder zu gewerbsmässiger Vermietung an Selbstfahrer. Gewerbsmässigkeit liegt vor, wenn für die betreffende Verwendungsart eine behördliche Bewilligung erforderlich ist.

34 Krieg

Nicht versichert sind Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

35 Unruhen

Nicht versichert sind Schäden bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, es wird glaubhaft dargelegt, dass die versicherte Person die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen hat.

36 Erdbeben, vulkanische Eruptionen und Veränderung der Atomkernstruktur

Nicht versichert sind Schäden durch Erdbeben, vulkanische Eruptionen und Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

Keine Leistungen werden erbracht bei Einwirkung ionisierender Strahlen.

37 Fahrzeugrequisition

Nicht versichert sind Schäden während der behördlichen Requisition des Fahrzeuges.

C4 Insassen-Unfallversicherung

38 Unfall

Nicht als Unfall gelten:

- a) Krankheiten aller Art;
- b) Gesundheitsschädigungen durch medizinische Massnahmen, die nicht durch einen versicherten Unfall bedingt sind;
- c) Selbsttötung und Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu, ausser der Anspruchsberechtigte weist nach, dass diese Handlung im Zustand der nicht selbstverschuldeten Urteilsunfähigkeit begangen wurde;
- d) Gesundheitsschädigungen durch Einwirkung ionisierender Strahlen irgendetwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen.

39 Unfallfremde Faktoren

Sind die Körper- und Gesundheitsschädigungen nur teilweise Folge des versicherten Unfalles, so werden Taggeld-, Spitaltaggeld-, Invaliditäts- und Todesfalleistungen entsprechend gekürzt. Dabei werden die natürlichen kausalen Anteile der unfallfremden Faktoren angemessen berücksichtigt.

40 Sitzplätze

Nicht versichert sind Personen, die ausserhalb der zugelassenen Sitzplätze mitfahren.

Bei Überbesetzung werden die Versicherungsleistungen im Verhältnis der zugelassenen Sitzplätze zur Anzahl der Fahrzeuginsassen gekürzt.

41 Arzneimittel, Drogen, Chemikalien

Körper- und Gesundheitsschädigungen infolge von absichtlich (nicht aus medizinischen Gründen) in den Körper aufgenommenen Arzneimitteln, Drogen und Chemikalien sind nicht versichert.

Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung

42 Versicherte Haftpflichtansprüche

Versichert ist die Haftpflicht, die entsteht:

- durch den Betrieb des in der Police bezeichneten Motorfahrzeuges, seines Anhängers oder geschleppten Motorfahrzeuges;
- durch Verkehrsunfälle, die dieses Fahrzeug verursacht, während dem es sich nicht im Betrieb befindet;
- infolge Hilfeleistungen nach Unfällen der oben genannten Fahrzeuge;
- durch losgelöste Anhänger. Der Versicherte hat diesen Anhänger unmittelbar vor oder zur Zeit des Schadenfalles verwendet. Bei mehreren möglichen Zugfahrzeugen gelten die Bestimmungen der Verkehrsversicherungsverordnung.

Ferner besteht Versicherungsschutz für zivilrechtliche Ansprüche aus Unfällen beim Ein- und Aussteigen, Öffnen oder Schliessen von Ein- und Zugängen des Motorfahrzeuges, beim Verbinden oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Motorfahrzeuges.

43 Versicherte Leistungen

smile.direct schützt den in der Police bezeichneten Halter sowie Personen, für die er nach der Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist (z.B. Lenker) gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche aus:

Personenschäden: Schäden als Folge der Tötung oder Verletzung von Personen. Die Versicherung umfasst die Befriedigung berechtigter Ansprüche sowie die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche.

Sachschäden: Schäden als Folge der Zerstörung oder Beschädigung von Sachen. Die Versicherung umfasst die Befriedigung berechtigter Ansprüche, die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche sowie Schadenverhütungskosten, d.h. Kosten, die zu Lasten der unter dieser Ziffer genannten Personen gehen und zur Abwendung eines unvorhergesehenen, unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadenereignisses durch angemessene Massnahmen aufgewendet werden müssen. Diese Leistungen sind für Personen- und Sachschäden auf die in der Police bezeichneten Versicherungssummen begrenzt, wobei unbeschadet der Rechte der Geschädigten allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten darin inbegriffen sind.

44 Selbstbehalt

Der in der Police festgesetzte Selbstbehalt gilt pro Schadenfall, für den smile.direct Leistungen erbringen muss. Der Versicherungsnehmer hat diesen Betrag innert 30 Tagen an smile.direct zu zahlen, unabhängig davon, wer zum Zeitpunkt des Schadenfalls das Fahrzeug gelenkt hat. Ein für jugendliche Lenker vereinbarter Selbstbehalt gilt, wenn der Lenker zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses noch nicht 25 Jahre alt ist (Stichtag 25. Geburtstag).

Ein für Neulenkler vereinbarter Selbstbehalt gilt, wenn die über 25 Jahre alte Person (Stichtag 25. Geburtstag) zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses den Ausweis, der sie zum Führen des versicherten Fahrzeuges berechtigt, noch keine zwei Jahre besitzt. Der Lernfahrausweis

spielt für die Berechnung dieser Frist keine Rolle.

Nichtzahlung hat nach einer Mahnung mit Nachfrist von 14 Tagen das Erlöschen des gesamten Vertrages zur Folge. Die Einforderung des Selbstbehaltes bleibt überdies vorbehalten.

Kein Selbstbehalt ist geschuldet bei:

- Kollisionsschäden ohne Verschulden des Halters oder Lenkers und Strolchenfahrten ohne Verschulden versicherter Personen an der Entwendung des Fahrzeuges;
- Schadenfällen, die sich während des von einem Fahrlehrer mit behördlicher Konzession erteilten Fahrunterrichts oder während der amtlichen Führerprüfung ereignen;
- Schadenfällen, die durch ein nicht im Betrieb befindliches Fahrzeug verursacht wurden.

45 Prämienstufensystem

Prämienstufen in % der Grundprämie:

1: 40%	4: 55%	7: 80%	10: 110%	13: 140%
2: 45%	5: 60%	8: 90%	11: 120%	14: 150%
3: 50%	6: 70%	9: 100%	12: 130%	15: 160%

Die bei Vertragsabschluss oder -erneuerung zugrundeliegende Prämienstufe wird in der Police aufgeführt.

Ohne Schadenfall im abgelaufenen Versicherungsjahr wird die neue Jahresprämie nach der nächsttieferen Stufe berechnet.

Bei Zahlungen oder Rückstellungen im Schadenfall wird die Prämie im folgenden Versicherungsjahr um vier Prämienstufen pro Schadenfall erhöht. Dies gilt auch dann, wenn die Schuldfrage noch nicht abschliessend geklärt werden konnte.

Erweist sich ein Schadenfall nachträglich als folgenlos, wird die Prämienstufe berichtigt.

Es erfolgt keine Erhöhung der Bonusstufe:

- wenn Schadenaufwendungen innert 30 Tagen seit Mitteilung zurück bezahlt werden;
- bei Schadenfällen, bei denen nach Art. 44 kein Selbstbehalt geschuldet ist.

Je nach Vereinbarung in der Police gilt zudem:

45.1 Bonusschutz silver

smile.direct verzichtet in jedem Versicherungsjahr beim ersten Schadenereignis, das eine Änderung der Prämienstufe zur Folge hätte, auf eine Rückstufung im Prämienstufensystem gemäss Art. 45.

45.2 Bonusschutz gold

smile.direct verzichtet, unabhängig der Anzahl Schadenfälle in einem Versicherungsjahr, auf die Rückstufung im Prämienstufensystem gemäss Art. 45.

46 Vorgehen im Schadenfall

Allein smile.direct führt die Verhandlungen mit den Geschädigten, ist berechtigt, Vergleiche abzuschliessen und Prozesse über Haftpflichtansprüche zu führen. Sie ist berechtigt, für die Schadenbehandlung externe Stellen als Vertreter einzusetzen. Die Erledigung der Schadenfälle ist für den Versicherten in allen Fällen verbindlich. Er darf selber weder Zahlungen leisten noch Ansprüche anerkennen. Er ist verpflichtet, Schadenereignisse sofort zu melden und smile.direct bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu unterstützen.

Nach telefonischer oder elektronischer Schadenmeldung reguliert smile.direct den Schaden. smile.direct hat das Recht, über Schadenereignisse, die so bereits gemeldet wurden, zusätzlich eine schriftliche Schadenanzeige einzuverlangen.

47 Versicherte Gefahren und Schäden

Die Versicherung gilt für Schäden, die das Fahrzeug in der Bewegung, im Ruhestand oder während eines Transportes über Wasser oder zu Land erleidet. Sofern in der Police vereinbart, umfasst die Versicherung eine:

- a) Vollkasko gemäss Art. 47.1 bis Art. 47.10;
- b) Teilkasko gemäss Art. 47.2 bis Art. 47.10.

47.1 Kollision

Schäden durch äussere, plötzliche und gewaltsame Einwirkung auf das Motorfahrzeug. Darunter verstehen sich im Besonderen Schäden durch Anprall, Zusammenstoss, Absturz, Einsinken, und zwar selbst dann, wenn sie im Anschluss an Betriebs-, Bruch- oder Abnutzungsschäden eintreten; ferner Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter.

47.2 Feuer

Schäden durch Brand (unabhängig davon, ob diese auf innerer oder äusserer Ursache beruhen), Blitz, Kurzschluss, Explosion und Löschsäden. Nicht versichert sind Sengschäden und Schäden an elektrischen und elektronischen Teilen durch innere Defekte. Mitversichert sind Schadenereignisse durch abstürzende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

47.3 Alpine Gefahren

Schäden durch unmittelbare Folge von Steinschlag (Beschädigung durch auf das Fahrzeug herunterfallende Steine), Felssturz, Erdbeben, Lawinen, Schneerutsch, Eis- sowie Schneedruck.

47.4 Sturm, Hochwasser und Überschwemmung

Schäden durch Sturm (Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), sowie Schäden durch Hochwasser und Überschwemmung.

47.5 Tierkollision

Schäden infolge Zusammenstoss mit Tieren. Nicht versichert sind Schäden infolge Ausweichmanöver wegen Tieren.

47.6 Marderbiss

Schäden als Folge von Marderbiss.

47.7 Hagelschlag

Schäden an der Fahrzeugkarosserie infolge Hagelschlags.

47.8 Glasbruch

Je nach Vereinbarung in der Police gilt:

Glasbruch silver: Bruchschäden der Front-, Seiten- und Heckscheiben sowie des Glasschiebedachs. Dabei sind auch Werkstoffe versichert, die als Glasersatz dienen.

Glasbruch gold: Bruchschäden an Fahrzeugteilen aus Glas (inkl. Kleingläser wie Scheinwerfer, Blinker etc.). Dabei sind auch Werkstoffe versichert, die als Glasersatz dienen. Mitversichert sind zudem Glühlampen und Leuchtdioden (LED), sofern sie beim Glasbruch zerstört werden.

47.9 Vandalismus

Schäden durch mut- oder böswilliges Abbrechen von Antennen, Rückspiegeln, Ziervorrichtungen oder Scheibenwischern, Zerstechen der Reifen und Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank durch unbekannte Dritte. Diese Aufzählung ist abschliessend.

47.10 Diebstahl

Schäden infolge Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch oder Raub im Sinne der strafrechtlichen Bestimmungen. Beschädigungen des Fahrzeuges anlässlich eines versuchten Diebstahls bzw. einer versuchten Entwendung zum Gebrauch oder eines versuchten Raubes sind ebenfalls mitversichert. Nicht versichert sind Schäden infolge Veruntreuung.

48 Versicherte Leistungen

Versichert sind das in der Police deklarierte Motorfahrzeug und dazugehörige Ersatzteile, Zubehör bzw. Sonderausrüstungen und Werkzeuge. Ausrüstungen und Zubehörteile, die über die serienmässige Normalausstattung hinausgehen, sind ohne besondere Vereinbarung bis 10% des Katalogpreises prämienfrei mitversichert. Nicht versichert sind Zubehör und Geräte, die unabhängig vom Fahrzeug verwendet werden können. Für Anhänger bedarf es einer separaten Kaskoversicherung.

Bei einem versicherten Schadenereignis im Ausland vergütet smile.direct auch einen allfälligen Zollobetrag. Zudem übernimmt smile.direct bei einem versicherten Schadenereignis im Ausland den Rücktransport des Fahrzeuges bis CHF 1'000, sofern das Fahrzeug nicht innerhalb von 5 Tagen seit Schadeneintritt repariert werden kann.

Unabhängig von der gewählten Entschädigungsart gemäss Art. 48.1 und Art. 48.2 gilt:

- a) Von der Entschädigung in Abzug kommen ein vertraglich vereinbarter Selbstbehalt und der Wert der Überreste;
- b) Die Höchstentschädigung beträgt maximal den bezahlten Kaufpreis des Fahrzeuges. Ein vereinbarter Selbstbehalt und der Wert der Überreste werden von dieser in Abzug gebracht;
- c) Die oben genannten Regelungen gelten sinngemäss auch für das Zubehör und die einzelnen Sonderausrüstungen;
- d) Wenn mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Reparaturkosten wesentlich erhöht haben oder durch die Reparatur der Zustand des Fahrzeuges wesentlich verbessert wurde, hat der Versicherungsnehmer einen angemessenen Teil dieser Kosten selbst zu tragen;
- e) Zerstoebene Reifen werden aufgrund ihres Abnutzungsgrades entschädigt;
- f) Hagelschäden: Barersatz nur bei Totalschaden;
- g) Glasschäden: Eine Entschädigung entfällt, wenn der Ersatz oder die Reparatur nicht vorgenommen wird. Wird ein Bruchschaden nicht durch Austausch, sondern durch Reparatur der Scheibe von einem autorisierten Fachbetrieb beseitigt, so werden die Reparaturkosten ohne Abzug eines vertraglich vereinbarten Selbstbehaltes ersetzt;
- h) Schäden an Kleinglas (Glasbruch gold): Sofern ein beschädigter Scheinwerfer oder Blinker nur als Einheit (inkl. Leuchtmittel und/oder Steuereinheit) ersetzt werden kann, wird kein Abzug «neu für alt» vorgenommen. Ob der Ersatz nur als Ganzes vorgenommen werden kann oder die Teile auch einzeln besorgt werden können, ist in jedem Fall von einem Fahrzeugsachverständigen (vffs) festzustellen;
- i) Diebstahl: Erfolgt eine Totalschadenentschädigung, gehen die Eigentumsrechte auf smile.direct über.

Je nach Vereinbarung in der Police gilt:

48.1 Entschädigungsart silver

Teilschäden: Entschädigt werden die Kosten für die zeitwertgerechte Instandsetzung (z.B. Identteile, alternative Reparaturmethoden) des versicherten Fahrzeuges sowie die Kosten für das Abschleppen bis zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete Werkstatt.

Totalschadendefinition: Erreichen oder übersteigen die Reparaturkosten:

- a) in den ersten zwei Betriebsjahren 65% der sich aufgrund der nachstehenden Tabelle ergebenden Entschädigung;
- b) bei mehr als zwei Betriebsjahren den Zeitwert des Fahrzeuges;
- c) oder wird das abhandengekommene Fahrzeug innerhalb von 30 Tagen nicht aufgefunden;

so werden die nachstehenden Werte (in Prozent des Katalogpreises bzw. des deklarierten Neuwertes) entschädigt, gerechnet nach Betriebsmonaten.

Entschädigungstabelle für Totalschäden:

Im 1. Jahr: 90%	im 5. Jahr: 60–50%
im 2. Jahr: 90–80%	im 6. Jahr: 50–40%
im 3. Jahr: 80–70%	mehr als 6 Jahre: Wiederbeschaffungswert
im 4. Jahr: 70–60%	

48.2 Entschädigungsart gold

Teilschäden: Entschädigt werden die Kosten für die zeitwertgerechte Instandsetzung (z.B. Identteile, alternative Reparaturmethoden) des versicherten Fahrzeuges sowie die Kosten für das Abschleppen bis zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete Werkstatt.

Als Folge eines versicherten Kaskoereignisses entschädigt smile.direct pro Schadenereignis jeweils bis maximal CHF 500:

- die Standgebühren;
- die Reinigungskosten des Wageninnern;
- ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug während der Dauer der Reparatur.

Totalschadendefinition: Erreichen oder übersteigen die Reparaturkosten:

- in den ersten zwei Betriebsjahren 65% der sich aufgrund der nachstehenden Tabelle ergebenden Entschädigung;
- bei mehr als zwei Betriebsjahren den Zeitwert des Fahrzeuges;
- oder wird das abhandengekommene Fahrzeug innerhalb von 30 Tagen nicht aufgefunden;

so werden die nachstehenden Werte (in Prozent des Katalogpreises bzw. des deklarierten Neuwertes) entschädigt, gerechnet nach Betriebsmonaten.

Entschädigungstabelle für Totalschäden:

im 1. Jahr: 95%	im 5. Jahr: 70–60%
im 2. Jahr: 95–90%	im 6. Jahr: 60–50%
im 3. Jahr: 90–80%	im 7. Jahr: 50–40%
im 4. Jahr: 80–70%	mehr als 7 Jahre: Wiederbeschaffungswert

49 Parkschaden

In Abänderung zu den Selbstbehalt- und Prämienstufenbestimmungen gemäss Art. 51 und 52 sind Schäden durch gewaltsame Beschädigung am parkierten Fahrzeug durch unbekannte Dritte ohne Selbstbehalt und ohne Bonusverlust versichert.

Je nach Vereinbarung in der Police gilt:

49.1 Parkschaden silver

Die Leistungen sind je Ereignis auf die in der Police genannte Summe begrenzt.

49.2 Parkschaden gold

Die Leistungen je Ereignis sind ohne Summenbegrenzung versichert. Zudem wird die Kollisionskaskoentschädigung erweitert auf Karosseriereinigungskosten, die durch das Bemalen oder Bespritzen des Fahrzeuges durch unbekannte Dritte entstehen.

50 Persönliche Effekten

Versichert ist die Beschädigung oder der Verlust der persönlichen Effekten des Lenkers und der Mitfahrer infolge eines versicherten Kaskoereignisses gemäss Art. 47.

Entschädigt wird die Reparatur. Erreichen oder übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert oder wird die abhandengekommene Sache innerhalb von 30 Tagen nicht aufgefunden, so erfolgt die Entschädigung zum Neuwert.

Die Gesamtleistungen sind auf die in der Police genannte Summe begrenzt. Subjektive Werte werden nicht entschädigt. Der Diebstahl ist nur gedeckt, wenn sich die Effekten zur Zeit des Diebstahls im vollständig abgeschlossenen Fahrzeug befunden haben.

Je nach Vereinbarung in der Police gilt:

50.1 Persönliche Effekten silver

Nicht versichert sind: Bargeld, Wertpapiere, Kreditkarten und Abonnements, Wertsachen (Schmuck, Edelsteine, Perlen etc.), Handelswaren und Sachen, die der Berufsausübung dienen, Ton- und Bildträger, EDV Hard- und -Software, tragbare Telefon- und Sprechfunkanlagen, Radio und Fernsehapparate, portable Navigationsgeräte, Faxgeräte, Foto- und Videokameras.

50.2 Persönliche Effekten gold

Zusätzlich versichert sind elektronische Geräte, jedoch mit einer jährlichen Abschreibung von 20% vom bezahlten Kaufpreis.

Nicht versichert sind: Bargeld, Wertpapiere, Kreditkarten und Abonnements, Wertsachen (Schmuck, Edelsteine, Perlen etc.) sowie Handelswaren und Sachen, die der Berufsausübung dienen.

51 Selbstbehalt

Der in der Police vereinbarte Selbstbehalt für Kollisionsschäden (Art. 47.1) und Teilkaskoschäden (Art. 47.2 bis 47.10) gilt pro Schadenereignis und geht vorweg zulasten des Versicherungsnehmers, und zwar unabhängig davon, wer zum Zeitpunkt des Schadenereignisses das Fahrzeug gelenkt hat.

52 Prämienstufensystem

Prämienstufen in % der Grundprämie:

1: 40%	4: 55%	7: 80%	10: 110%	13: 140%
2: 45%	5: 60%	8: 90%	11: 120%	14: 150%
3: 50%	6: 70%	9: 100%	12: 130%	15: 160%

Die bei Vertragsabschluss oder -erneuerung zugrundeliegende Prämienstufe wird in der Police aufgeführt.

Die Prämienstufen gelten, sofern Kollision (Art. 47.1) versichert ist. Ohne Schadenfall im abgelaufenen Versicherungsjahr wird die neue Jahresprämie nach der nächsttieferen Stufe berechnet.

Bei Zahlungen oder Rückstellungen für Kollisionsschäden (Art. 47.1) wird die Prämie im folgenden Versicherungsjahr um vier Prämienstufen pro Schadenfall erhöht. Dies gilt auch dann, wenn die Schuldfrage noch nicht abschliessend geklärt werden konnte.

Erweist sich ein Schadenfall nachträglich als folgenlos, wird die Prämienstufe berichtigt.

Es erfolgt keine Erhöhung der Bonusstufe:

- wenn Schadenaufwendungen innert 30 Tagen seit Mitteilung zurückbezahlt werden;
- bei Kollisionsschäden durch Strolchenfahrten ohne Verschulden der versicherten Person an der Entwendung des versicherten Fahrzeuges;
- bei Zahlungen oder Rückstellungen mit keinerlei Verschulden einer versicherten Person und sofern die Wiederbeschaffungswertentschädigung zu 100% vom haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer erbracht wurde.

Je nach Vereinbarung in der Police gilt zudem:

52.1 Bonusschutz silver

smile.direct verzichtet in jedem Versicherungsjahr beim ersten Schadenereignis, welches eine Änderung der Prämienstufe zur Folge hätte, auf eine Rückstufung im Prämienstufensystem gemäss Art. 52.

52.2 Bonusschutz gold

smile.direct verzichtet, unabhängig der Anzahl Schadenfälle in einem Versicherungsjahr, auf die Rückstufung im Prämienstufensystem gemäss Art. 52.

53 Vorgehen im Schadenfall

Schäden müssen unverzüglich telefonisch oder elektronisch gemeldet werden. smile.direct hat das Recht, über Schadenereignisse, die so bereits gemeldet wurden, zusätzlich eine schriftliche Schadenanzeige einzuverlangen. smile.direct bestimmt, was zur Abklärung und Beweissicherung zu tun ist.

Diebstahl-, Vandalen- und Parkschäden sind der Polizei anzuzeigen. Tierkollisionen müssen dem Wildhüter gemeldet werden. Im Übrigen sind alle Massnahmen zu treffen, die der Abklärung des Sachverhaltes und der Minderung des Schadens dienen und notwendige Belege sind zur Verfügung zu stellen.

Reparaturen am Fahrzeug dürfen erst vorgenommen werden, wenn smile.direct durch ihren Fahrzeugexperten oder direkt an den Reparatur die Einwilligung dazu gegeben hat.

54 Begriffserläuterungen

Als Betriebsjahr gilt die Zeitspanne von je 12 Monaten, erstmals gerechnet ab dem Datum der ersten Inverkehrsetzung. Innerhalb eines Betriebsjahres wird die bis zum Eintritt des Schadens verstrichene Zeit verhältnismässig angerechnet.

Als Katalogpreis bzw. deklariertes Neuwert gilt der offizielle, zur Zeit der ersten Inverkehrsetzung des Fahrzeuges gültige Listenpreis (zuzüglich allfällig bezahlter Mehrwertsteuer). Existiert kein solcher (z.B. bei Spezialanfertigungen), ist der für das fabrikneue Fahrzeug bezahlte Preis massgebend.

Als Wiederbeschaffungswert gilt der Betrag, der am Bewertungstag aufgewendet werden müsste, um ein gleichartiges und gleichwertiges, innerhalb der letzten 12 Monate amtlich geprüftes, Fahrzeug erwerben zu können.

Als Zeitwert gilt der realisierbare Betrag bei der Veräusserung des unbeschädigten Fahrzeuges, der Sonderausrüstungen und Zubehörteile zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses, unter Berücksichtigung der Betriebsdauer, der Fahrleistung, der Marktgängigkeit und des Zustandes. Die Bewertung des Wiederbeschaffungs- und Zeitwertes erfolgt gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Verbandes der freiberuflichen Fahrzeugsachverständigen (vffs).

Bestimmungen zur Insassen-Unfallversicherung

55 Versicherte Personen

Versichert ist der in der Police definierte Personenkreis. Mitversichert sind fahrzeugfremde Personen, welche bei Unfällen oder Pannen des deklarierten Fahrzeuges dessen Insassen Hilfe leisten (Pannen- und Unfallhelfer), unter Ausschluss von Personen, welche diese Hilfe in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit oder in offizieller Funktion leisten.

56 Versicherte Gefahren

Gedeckt sind Unfälle, welche den versicherten Personen im Zusammenhang mit der Benützung des deklarierten Fahrzeuges zustossen:

- während sie sich im Fahrzeug selbst befinden sowie beim Ein- oder Aussteigen desselben;
- während sie im Anschluss an einen Unfall oder eine Panne des deklarierten Fahrzeuges dessen Insassen Hilfe leisten sowie allgemein bei Hantierungen am Fahrzeug auf der Fahrstrecke;
- während Hilfeleistungen, die sie auf der Fahrt anderen von einem Strassenverkehrsunfall oder einer Panne betroffenen Verkehrsteilnehmern erbringen.

Versichert sind auch Unfälle, welche den versicherten Pannen- und Unfallhelfern während ihrer Hilfeleistung zustossen.

57 Versicherte Schäden

Als Unfall im Sinne dieser Versicherung gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

Folgende abschliessend aufgeführten Körperschädigungen sind, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt:

- Knochenbrüche, Verrenkungen von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bandläsionen, Trommelfellverletzungen;
- Gesundheitsschädigungen durch unfreiwilliges Einatmen von Gasen oder Dämpfen und durch versehentliches Einnehmen von giftigen oder ätzenden Stoffen;
- Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich, Ertrinken sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand.

58 Versicherte Leistungen

Sofern in der Police vereinbart, umfasst die Versicherung:

58.1 Heilungskosten

Heilungskosten sind während 5 Jahren seit dem Unfalltag versichert. Stehen dem Versicherten Leistungen einer Sozialversicherung zu, so werden diese bis zur Höhe der entstandenen Heilungskosten ergänzt.

Gedeckt sind:

- Auslagen für Heilmassnahmen, die durch einen Arzt oder Zahnarzt angeordnet oder durchgeführt werden, sowie Spalkkosten und Kosten der Behandlung;
- Aufenthalt und Verpflegung bei ärztlich angeordneten Rehabilitationskursen, die Zustimmung von smile.direct vorausgesetzt;
- während der Dauer der Heilmassnahmen die Aufwendungen für Dienste von diplomiertem Pflegepersonal, das von öffentlichen oder privaten Institutionen zur Verfügung gestellt wird, sowie die Kosten für die Miete von Krankenzimmern;
- Auslagen für die erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln sowie für deren Reparatur oder Ersatz (Neuwert).

58.2 Rettungs-, Transport- und andere Kosten

Rettungs-, Transport- und andere Kosten sind versichert, sofern diese Folgen eines Unfalles und nicht anderweitig durch eine Versicherung gedeckt sind:

- Alle durch den Unfall bedingte Transporte der versicherten Person. Für Transporte mit Luftfahrzeugen jedoch nur, sofern sie aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich sind;
- Rettungsaktionen zugunsten der versicherten Person;
- Aktionen zur Bergung der Leiche(n);
- Suchaktionen bis CHF 10'000 pro versicherte Person.

58.3 Taggeld

Taggeld wird während höchstens 730 Tagen bei ärztlich bestätigter Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet. Die Leistungspflicht endet in jedem Fall mit Ablauf von 5 Jahren nach dem Unfalltag:

- Das vereinbarte Taggeld wird für jeden versicherten Tag, auch für Sonn- und Festtage, der Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet;
- Teilweise Arbeitsunfähigkeit berechtigt zu entsprechendem Anteil;
- Kinder, die zum Zeitpunkt des Schadenereignisses noch nicht 16 Jahre alt sind (Stichtag 16. Geburtstag), erhalten kein Taggeld;
- Für die Zeit des notwendigen Spitalaufenthaltes wird das Taggeld doppelt ausgerichtet;
- Als Spital gilt jede Anstalt, die ausschliesslich verunfallte oder kranke Personen aufnimmt und der Aufsicht eines patentierten Arztes untersteht.

58.4 Invalidität

Ist als Folge des Unfalls und nach abgeschlossener Heilbehandlung die körperliche und geistige Integrität dauernd erheblich eingeschränkt, so wird eine Invaliditätsentschädigung entrichtet.

Der Invaliditätsschaden bemisst sich nach den Bestimmungen über die Integritätsentschädigung gemäss dem Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Entschädigung beträgt Integritätsschaden (Prozentsatz) multipliziert mit dem vereinbarten Invaliditätskapital und wird für den:

- a) 25% nicht übersteigenden Teil aufgrund der einfachen Versicherungssumme;
- b) 25%, nicht aber 50% übersteigenden Teil aufgrund der doppelten Versicherungssumme;
- c) 50% übersteigenden Teil aufgrund der dreifachen Versicherungssumme; ausbezahlt.

58.5 Todesfallkapital

Das Todesfallkapital wird bezahlt, wenn die versicherte Person innert 5 Jahren seit dem Unfalltag an den Unfallfolgen stirbt.

Das vereinbarte Todesfallkapital geht an folgende nacheinander bezugsberechtigte Personen:

- a) den Ehegatten;
- b) die Kinder zu gleichen Teilen. Diesen gleichgestellt sind Kinder, die zur Zeit des Unfalles von der versicherten Person unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen waren;
- c) die Eltern zu gleichen Teilen;
- d) die Grosseltern zu gleichen Teilen;
- e) die Geschwister zu gleichen Teilen. Bei Fehlen eines der Geschwister im Umfang dessen Anteils an seine Kinder.

Das Vorhandensein einer Bezugsperson schliesst die Nachfolgenden von den Leistungen aus. Fehlen die genannten Personen, sind nur ungedeckte Bestattungskosten versichert.

58.6 Mitgeführte Haustiere

Werden durch einen Unfall die im Fahrzeug mitgeführten Haustiere verletzt, übernimmt smile.direct die Heilungskosten durch eine Fachperson bis zu der in der Police genannten Summe. Die versicherte Summe gilt pro Unfall.

Diese Versicherung gilt ausschliesslich für Transporte im versicherten Fahrzeug. Der Transport in Anhängern ist ausgeschlossen. Nutztiere oder Tiere, welche zu kommerziellen Zwecken gehalten oder gezüchtet werden, sind nicht versichert.

Wurde der Tierhalter bei dem Unfall verletzt, werden zusätzlich die Kosten für einen Aufenthalt in einem Tierheim bis max. CHF 1'000 übernommen.

59 Leistungen für Pannen- und Unfallhelfer

Heilungskosten:	versichert
Rettungs-, Transport und andere Kosten:	versichert
Taggeld:	CHF 25
Invalidität:	CHF 60'000
Todesfallkapital:	CHF 30'000

60 Ergänzende Leistungsbestimmungen

60.1 Doppelversicherung

Bestehen für den Teil der Heilungskosten, der die gesetzlichen Leistungen übersteigt, mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so wird dieser gesamthaft nur einmal vergütet. Die Leistungen, welche smile.direct erbringt, entsprechen dem Verhältnis der durch sie gedeckten Leistungen zum Gesamtbetrag der Leistungen aller Versicherer.

Sind die Heilungskosten aufgrund der obligatorischen Unfallversicherung (UVG), der Krankenversicherung (KVG), der Militärversicherung, der

Invalidenversicherung oder von anderen in- oder ausländischen Sozialversicherern versichert, erbringt smile.direct nur ergänzende Leistungen. Selbstbehalte, Kostenbeteiligungen und gesetzliche Abzüge werden nicht übernommen.

60.2 Haftpflicht

Soweit die Heilungskosten von einem haftpflichtigen Dritten oder seinem Versicherer bezahlt worden sind, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Wird smile.direct anstelle des Haftpflichtigen belangt, so ist der Versicherte verpflichtet, ihr seine Haftpflichtansprüche bis zum Betrag ihrer Aufwendungen abzutreten.

60.3 Anrechnung

Stehen Taggelder oder Kapitaleistungen in Konkurrenz mit Schadenersatzansprüchen an den Halter, werden diese nur in dem Masse angerechnet, als der Halter oder Lenker für diese Ansprüche selbst aufzukommen hat. In den anderen Fällen ist die Kumulierung dieser Leistungen zulässig.

61 Vorgehen im Schadenfall

Nach dem Unfall ist so bald als möglich ein patentierter Arzt beizuziehen und für sachgemässe Pflege zu sorgen. Die Ärzte sind vom Berufsgeheimnis zu entbinden. Für Abklärungen der Leistungspflicht sind auch medizinische Untersuchungen von beauftragten Ärzten von smile.direct zu gestatten. Im Todesfall geben die Anspruchsberechtigten die Einwilligung zur Obduktion.

Bestimmungen zur Assistance

Versicherte Gefahren, Schäden und Leistungen je Ereignis infolge Fahrzeugpanne, -diebstahl oder Verkehrsunfall des versicherten Fahrzeuges (als Fahrzeugpanne gelten auch Schlüssel- und Benzinpannen).

Sofern in der Police vereinbart, umfasst die Versicherung:

62 Pannenhilfe, Abschleppen und Fahrzeugbergung

Ist das Fahrzeug infolge dieser Ereignisse nicht mehr fahrtüchtig, organisiert und bezahlt smile.direct bis CHF 1'500 die Pannenhilfe am Ort des Ereignisses oder das Abschleppen zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete Werkstatt. Die Kosten der Reparatur und Ersatzteile sind nicht versichert.

Die Bergungskosten (Rückführung des Fahrzeuges auf die Fahrbahn) sind bis CHF 2'000 mitversichert.

63 Fahrzeugüberführung und Zollforderungen

smile.direct organisiert und bezahlt:

- a) bis CHF 1'500 in der Schweiz;
 - b) bis CHF 3'000 im Ausland;
- für den Rücktransport des Fahrzeuges, sofern das Fahrzeug:
- a) in der Schweiz nicht gleichentags;
 - b) im Ausland nicht innert 5 Werktagen; repariert werden kann.

Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für mitgeführte Anhänger oder Wohnanhänger bei Ausfall des Zugfahrzeuges, Anhängers oder Wohnanhängers.

Sind die Rücktransportkosten bei Schadenfällen im Ausland höher als der Zeitwert des unbeschädigten Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Schadenereignisses, werden nur die Zollkosten übernommen.

64 Übernachtung der Insassen

Kann das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert oder kann bei Diebstahl des Fahrzeuges nicht am gleichen Tag die Rück- oder Weiterreise angetreten werden, organisiert und bezahlt smile.direct die Übernachtung bis CHF 600 je versicherte Person für maximal 5 Nächte (pro Nacht maximal CHF 120 je versicherte Person).

65 Reisekosten

smile.direct organisiert und bezahlt bis CHF 1'500 je Insasse die Rückreise, sofern das Fahrzeug:

- a) in der Schweiz nicht gleichentags;
- b) im Ausland nicht innert 5 Werktagen; repariert werden kann.

Wünschen die Versicherten anstelle der Rückreise die Weiterreise zur ursprünglichen Zieldestination, sind die Weiterreisekosten auf CHF 1'500 je Insasse begrenzt. Wird die Fahrzeugrückführung durch den Halter selber durchgeführt, entschädigt smile.direct bis CHF 1'500 die Anreisekosten zum Fahrzeugstandort (anstelle der Rück- oder Weiterreisekosten).

Die Rückführung der Insassen und des Fahrzeuges an den Wohnort des Versicherungsnehmers durch einen Chauffeur ist versichert, wenn der Lenker erkrankt, verletzt wird oder stirbt und kein anderer Mitreisender das Fahrzeug zurückführen kann.

Wahl des Verkehrsmittels (Grundsatz öffentliche Verkehrsmittel):

- a) In der Schweiz: Bahnbillett 1. Klasse;
- b) Im Ausland: Bahnbillett 1. Klasse oder Flugbillett Economy Klasse.

Erfolgt die Reise mit einem Taxi oder Mietwagen, ist die Entschädigung auf die Kosten der vorgenannten öffentlichen Verkehrsmittel beschränkt.

66 Mietwagenkosten

Je nach Vereinbarung in der Police gilt:

66.1 Mietwagenkosten silver

Kann die Reparatur des versicherten Fahrzeuges infolge eines Verkehrsunfalls nicht innert 72 Stunden seit Schadeneintritt ausgeführt werden, übernimmt smile.direct für die Zeit des Fahrzeugausfalls und zusätzlich zu den Weiter- und Rückreisekosten den üblichen Mietpreis eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges bis maximal CHF 1'000.

Bei Diebstahl im Ausland vergütet smile.direct für die Zeit des geplanten Auslandsaufenthaltes und zusätzlich zu den Weiter- und Rückreisekosten den üblichen Mietpreis eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges bis maximal CHF 1'000.

66.2 Mietwagenkosten gold

Kann die Reparatur des versicherten Fahrzeuges infolge Fahrzeugpanne, -diebstahls, Verkehrsunfalls oder infolge eines versicherten Kaskoereignisses (gemäss Art. 47) nicht innert 2 Stunden seit Schadeneintritt ausgeführt werden, übernimmt smile.direct für die Zeit des Fahrzeugausfalls und zusätzlich zu den Weiter- und Rückreisekosten den üblichen Mietpreis eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges bis maximal CHF 1'500.

67 Ersatzteile

Wenn in der nächstgelegenen, geeigneten Garage nach dem Ereignis die notwendigen Ersatzteile nicht beschafft werden können, organisiert smile.direct nach Möglichkeit die sofortige Zustellung. Die Kosten der Ersatzteile sind nicht versichert.

68 Benachrichtigung von Personen

Werden durch smile.direct Assistancemassnahmen organisiert, benachrichtigt diese auf Wunsch der versicherten Personen die Angehörigen und den Arbeitgeber über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.

69 Vorgehen im Schadenfall

Schäden müssen unverzüglich telefonisch gemeldet werden. Dazu stellt smile.direct die **Notfallnummer 0800 848 488** mit 24 Stunden Bereitschaft zur Verfügung. Nach telefonischer Schadenmeldung reguliert smile.direct den Schaden und organisiert die Assistancemaassnahmen.

Werden Hilfeleistungen vom Kunden direkt und ohne Zustimmung von smile.direct eingeleitet und werden dadurch die Kosten erhöht, so trägt der Versicherungsnehmer die entsprechenden Mehrkosten.